

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	<b>Kommission</b>	
2003/C 278/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2003/C 278/02	Notifizierung gemäß Artikel 95 Absätze 4 und 5 EG-Vertrag — Antrag auf Genehmigung der Einführung einzelstaatlicher Bestimmungen, die von einer gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahme abweichen <sup>(1)</sup> .....	2
2003/C 278/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3273 — First/Keolis/TPE JV) <sup>(1)</sup> .....	3
2003/C 278/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.3313 — CRH/SAMSE/Doras) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	4
2003/C 278/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates — Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Campbeltown bzw. Glasgow und Tiree durch das Vereinigte Königreich <sup>(1)</sup> .....	5
2003/C 278/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) nr. 2408/92 des Rates — Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Barra durch das Vereinigte Königreich <sup>(1)</sup> ....	6

### II Vorbereitende Rechtsakte

.....

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

**Kommission**

2003/C 278/07

Durchführung von Linienflugdiensten — Ausschreibung Frankreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Dijon und Clermont-Ferrand <sup>(1)</sup> ..... 7



---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

18. November 2003

(2003/C 278/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1778	LVL	Lettischer Lat	0,6487
JPY	Japanischer Yen	128,17	MTL	Maltesische Lira	0,4283
DKK	Dänische Krone	7,4384	PLN	Polnischer Zloty	4,5973
GBP	Pfund Sterling	0,69705	ROL	Rumänischer Leu	39 895
SEK	Schwedische Krone	8,9665	SIT	Slowenischer Tolar	236,11
CHF	Schweizer Franken	1,5568	SKK	Slowakische Krone	40,935
ISK	Isländische Krone	89,16	TRL	Türkische Lira	1 725 697
NOK	Norwegische Krone	8,189	AUD	Australischer Dollar	1,6412
BGN	Bulgarischer Lew	1,9468	CAD	Kanadischer Dollar	1,5424
CYP	Zypern-Pfund	0,58323	HKD	Hongkong-Dollar	9,138
CZK	Tschechische Krone	32,085	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8652
EEK	Estnische Krone	15,6466	SGD	Singapur-Dollar	2,0285
HUF	Ungarischer Forint	257,20	KRW	Südkoreanischer Won	1 390,39
LTL	Litauischer Litas	3,4527	ZAR	Südafrikanischer Rand	7,9199

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Notifizierung gemäß Artikel 95 Absätze 4 und 5 EG-Vertrag****Antrag auf Genehmigung der Einführung einzelstaatlicher Bestimmungen, die von einer gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahme abweichen**

(2003/C 278/02)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Notifizierung Nr. 2003/A/9171)

1. Mit Schreiben vom 23. September 2003 notifizierte die Republik Österreich der Kommission die regionalen Vorschriften des „Salzburger Gentechnikverbots-Gesetzes“, deren Einführung sie in Abweichung von den Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt <sup>(1)</sup> für erforderlich hält. Die österreichische Notifizierung ging bei der Kommission am 24. September 2003 ein.

2. In Artikel 95 Absatz 4 ist Folgendes vorgesehen: „Hält es ein Mitgliedstaat, wenn der Rat oder die Kommission eine Harmonisierungsmaßnahme erlassen hat, für erforderlich, einzelstaatliche Bestimmungen beizubehalten, die durch wichtige Erfordernisse im Sinne des Artikels 30 oder in Bezug auf den Schutz der Arbeitsumwelt oder den Umweltschutz gerechtfertigt sind, so teilt er diese Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Beibehaltung der Kommission mit.“

3. Gemäß Artikel 95 Absatz 5 EG-Vertrag „teilt ein Mitgliedstaat, der es nach dem Erlass einer Harmonisierungsmaßnahme durch den Rat oder die Kommission für erforderlich hält, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse gestützte einzelstaatliche Bestimmungen zum Schutz der Umwelt oder der Arbeitsumwelt aufgrund eines spezifischen Problems für diesen Mitgliedstaat, das sich nach dem Erlass der Harmonisierungsmaßnahme ergibt, einzuführen, die in Aussicht genommenen Bestimmungen sowie die Gründe für ihre Einführung der Kommission mit“.

4. Gemäß Artikel 95 Absatz 6 beschließt die Kommission innerhalb von sechs Monaten nach der Notifizierung, „die betreffenden einzelstaatlichen Bestimmungen zu billigen oder abzulehnen, nachdem sie geprüft hat, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung und eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen und ob sie das Funktionieren des Binnenmarkts behindern“.

5. Der Gesetzentwurf <sup>(2)</sup> soll vor allem dem Schutz von Natur und Umwelt sowie der natürlichen Artenvielfalt und des

ökologischen Landbaus dienen. Der Anbau von gentechnisch verändertem Saatgut (einschließlich von solchem, das auf Gemeinschaftsebene zugelassen ist), soll verboten werden, ebenso der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht und insbesondere das Freilassen von transgenen Tieren zu Zwecken der Jagd und Fischerei. Gemäß dem Gesetzentwurf sind solche Aktivitäten jedoch zugelassen, wenn sie in geschlossenen Systemen erfolgen. Ferner sind Ausgleichsmaßnahmen bei finanziellen Verlusten aufgrund der Anwesenheit gentechnisch veränderter Organismen in traditionellen Produkten vorgesehen. Das Gesetz ist als zeitlich begrenzte Maßnahme geplant und soll für drei Jahre gelten.

6. Die Salzburger Landesregierung hält es für erforderlich, Maßnahmen zum Schutz der traditionellen und ökologischen landwirtschaftlichen Produktion sowie der genetischen Ressourcen (Pflanzen und Tiere) vor Einkreuzungen von GVO zu ergreifen. Dabei stützt sie sich darauf, dass ihrer Meinung nach die Frage der Koexistenz der gentechnikfreien landwirtschaftlichen Produktion und der Produktion mit GVO noch weitgehend ungeklärt ist. Der Gesetzentwurf legt drei Studien zugrunde, aus denen hervorgehen soll, dass ein GVO-Verbot für Salzburg unerlässlich ist, da Koexistenz-Maßnahmen praktisch nicht umsetzbar seien und keine umfassenden Kenntnisse über alle potenziellen Risiken von GVO vorlägen <sup>(3)</sup>. Ferner werden in den Erläuterungen im Anhang zu dem Gesetzentwurf kurz die Besonderheiten des Ökosystems des Landes Salzburg und seiner landwirtschaftlichen Praktiken dargelegt, die von den Behörden des Landes als besondere Umstände eingestuft werden, die eine Abweichung von der Richtlinie 2001/18/EG rechtfertigen.

7. Die Kommission weist an der Einreichung von Bemerkungen zu der österreichischen Notifizierung interessierte Parteien darauf hin, dass diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingehen. Ferner behält sich die Kommission das Recht vor, übermittelte Bemerkungen an die Republik Österreich weiterzuleiten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1—39.

<sup>(2)</sup> Entwurf eines „Gesetzes ... mit dem der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- und Pflanzgut, der Einsatz von transgenen Tieren zu Zwecken der Zucht und das Freilassen von transgenen Tieren insbesondere zu Zwecken der Jagd und Fischerei verboten werden“ (Salzburger Gentechnikverbots-Gesetz, GTVG)

<sup>(3)</sup> Bei den drei Studien handelt es sich um: „GVO-freie Wirtschaftsgebiete: Konzeption und Analyse von Szenarien und Umsetzungsvorschriften“, Werner Müller, 28. April 2002 (im Auftrag des Umweltressorts des Landes Oberösterreich und des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen); „Scenario of coexistence of genetically modified, conventional and organic crops in European agriculture“, Gemeinsame Forschungsstelle, Mai 2002; „Report from the Working Group on the co-existence of genetically modified crops with conventional and organic crops“, dänisches Institut für Agrarwissenschaft, 10. Januar 2003.

8. Weitere Informationen zur Notifizierung sind erhältlich von:

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung C2/1  
A-1010 Wien, Stubenring 1  
Tel. (43-1) 711 00 58 96  
Fax (43-1) 715 96 51 oder (43-1) 712 06 80  
E-mail: post@tbt.bmwa.gv.at

Ansprechpartner bei der Europäischen Kommission:

Hervé Martin  
Europäische Kommission  
Generaldirektion „Umwelt“  
Referat C4  
BU5 02/137  
B-1049 Brüssel  
Tel. (32-2) 296 54 44,  
Fax (32-2) 299 10 67,  
E-mail: herve.martin@cec.eu.int

---

### Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3273 — First/Keolis/TPE JV)

(2003/C 278/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 6. November 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen FirstGroup plc, Großbritannien, („First“) und Via G.T.I. United Kingdom Limited, London („Keolis“), das von der französischen SNCF kontrolliert wird, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen TransPennine Express JV (TPE JV) durch Übertragung von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- First: Schienentransport- und Busunternehmen in Großbritannien;
- Keolis: öffentlicher Personentransport (Schiene und Straße) in Europa;
- TPE JV: Passagier-Transportleistungen in Großbritannien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3273 — First/Keolis/TPE JV, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

---

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.3313 — CRH/SAMSE/Doras)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2003/C 278/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 7. November 2003 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CRH France SA („CRH“, Frankreich) welches der CRH Gruppe angehört, und die SAMSE SA („SAMSE“, Frankreich) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens G. Doras SA („Doras“, Frankreich) durch Kauf von Anteilsrechten durch ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CRH: Herstellung und Handel mit Baumaterial;
- SAMSE: Handel mit Baumaterial und Baumärkte;
- Doras: Herstellung und Handel mit Baumaterial.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor. Gemäß der Mitteilung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren zur Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse nach Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> ist anzumerken, dass dieser Fall für eine Behandlung nach dem Verfahren, das in der Mitteilung dargelegt wird, in Frage kommt.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3313 — CRH/SAMSE/Doras, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES**

**Änderung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Campbeltown bzw. Glasgow und Tiree durch das Vereinigte Königreich**

(2003/C 278/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Campbeltown sowie zwischen Glasgow und Tiree entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 387/06 und C 387/07 vom 21. Dezember 1996 veröffentlichten und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 355/03 vom 8. Dezember 1999 und C 310/07 vom 13. Dezember 2002 geänderten Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs zu ändern.

2. DIE GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN WERDEN WIE FOLGT GEÄNDERT:

— *Mindestanzahl der Frequenzen*

- zwei Hin- und Rückflüge täglich außer samstags und sonntags zwischen Glasgow und Campbeltown; und
- ein Hin- und Rückflug täglich außer sonntags zwischen Glasgow und Tiree.

— *Kapazitäten*

- Auf der Strecke **Glasgow–Campbeltown sind montags bis freitags** Luftfahrzeuge mit mindestens 14 (von Glasgow nach Campbeltown) bzw. mindestens 16 Sitzplätzen (von Campbeltown nach Glasgow) einzusetzen.
- Auf der Strecke **Glasgow–Tiree sind montags bis samstags** Luftfahrzeuge mit mindestens 13 (von Glasgow nach Tiree) bzw. mindestens 16 Sitzplätzen (von Tiree nach Glasgow) einzusetzen.

(Der gegenwärtige Betreiber hat derzeit auf allen Flügen von Glasgow nach Tiree einen Sitzplatz für den Postdienst reserviert. Diese Regelung unterliegt jedoch separaten vertraglichen Vereinbarungen).

— *Tarife*

Die Gebote für jede Strecke sind mit den folgenden zwei Möglichkeiten der Preisgestaltung auszustatten:

1. Für die Strecke **von Glasgow nach Campbeltown** darf bei der ersten Option der Preis für einen einfachen Flug maximal 54 GBP und bei der zweiten Option maximal 50 GBP betragen (jeweils ohne Fluggast- und Sicherheitsgebühren).
2. Für die Strecke **von Glasgow nach Tiree** darf bei der ersten Option der Preis für einen einfachen Flug maximal 79 GBP und bei der zweiten Option maximal 62 GBP betragen (jeweils ohne Fluggast- und Sicherheitsgebühren).

Der Höchsttarif für die vorgenannten Strecken kann einmal jährlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der schottischen Minister in Einklang mit dem Verbraucherpreisindex (alle Posten) des Vereinigten Königreichs oder einem Nachfolgeindex erhöht werden.

Andere Tarifänderungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der schottischen Minister.

Der neue Höchsttarif auf jeder Strecke ist der Zivilluftfahrtbehörde mitzuteilen und tritt erst nach Benachrichtigung der Europäischen Kommission in Kraft, die ihn im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen kann.

**MITTEILUNG DER KOMMISSION GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 1 BUCHSTABE a) DER VERORDNUNG (EWG) Nr. 2408/92 DES RATES**

**Änderung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Barra durch das Vereinigte Königreich**

(2003/C 278/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Das Vereinigte Königreich hat beschlossen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Linienflugverkehr zwischen Glasgow und Barra entsprechend der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 387/06 vom 21. Dezember 1996 veröffentlichten und durch Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 355/04 vom 8. Dezember 1999 und C 310/08 vom 13. Dezember 2002 geänderten Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinwirtschaftlichen Flugverkehrs erneut zu ändern.

2. DIE GEMEINWIRTSCHAFTLICHEN VERPFLICHTUNGEN WURDEN WIE FOLGT GEÄNDERT:

— *Mindestanzahl der Frequenzen*

ein Hin- und Rückflug täglich außer sonntags zwischen Glasgow und Barra.

— *Kapazitäten*

Das Sitzplatzangebot des Luftfahrzeuges sollte mindestens betragen:

— montags bis freitags 12 Sitzplätze auf der Strecke von Glasgow nach Barra und 15 Sitzplätze auf der Strecke von Barra nach Glasgow; und

— samstags 10 Sitzplätze auf der Strecke von Glasgow nach Barra sowie 15 Sitzplätze auf der Strecke von Barra nach Glasgow;

(Der gegenwärtige Betreiber hat derzeit auf allen Flügen von Glasgow zwei Sitzplätze für den Postdienst reserviert. Diese Regelung unterliegt jedoch separaten vertraglichen Vereinbarungen).

— *Fluggerät*

Einzusetzen sind Luftfahrzeuge, die für die Landung auf dem Flugfeld von Barra geeignet sind, das sich auf dem Strand von Traigh Mhor befindet.

— *Tarife*

Die Gebote sind mit den folgenden zwei Möglichkeiten der Preisgestaltung auszustatten:

— Bei der ersten Option darf der Preis für einen einfachen Flug maximal GBP 101 und bei der zweiten Option maximal GBP 71 betragen (jeweils ohne Fluggast- und Sicherheitsgebühren).

Der Höchstarif kann einmal jährlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der schottischen Minister in Einklang mit dem Verbraucherpreisindex (alle Posten) des Vereinigten Königreichs oder einem Nachfolgeindex erhöht werden.

Andere Tarifänderungen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der schottischen Minister.

Der neue Höchstarif auf der vorgenannten Strecke ist der Zivilluftfahrtbehörde mitzuteilen und tritt erst nach Benachrichtigung der Europäischen Kommission in Kraft, die ihn im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichen kann.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Durchführung von Linienflugdiensten

**Ausschreibung Frankreichs gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Dijon und Clermont-Ferrand**

(2003/C 278/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich beschlossen, im Linienflugverkehr zwischen Dijon und Clermont-Ferrand gemeinschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Einzelheiten dieser gemeinschaftlichen Verpflichtungen wurden im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 277 vom 18.11.2003 veröffentlicht.

Sofern am 1. März 2004 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr zwischen Dijon und Clermont-Ferrand entsprechend den auferlegten gemeinschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1. April 2004 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Dijon und Clermont-Ferrand ab dem 1. April 2004 entsprechend den für diese Strecke bestehenden gemeinschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 277 vom 18.11.2003 veröffentlicht wurden.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.
4. **Verfahren:** Für diese Ausschreibung gilt Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.
5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen umfassen die jeweiligen Ausschreibungsbedingungen, den Vertrag über die Auferlegung gemeinschaftlicher Verpflichtungen sowie seinen technischen

Anhang (Beschreibung der gemeinschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden). Die Unterlagen sind unentgeltlich erhältlich bei:

Chambre de commerce et d'industrie de Dijon, 1, place du Théâtre, BP 370, F-21010 Dijon Cedex. Tel.: +33 (0) 3 80 65 92 84. Fax: +33 (0) 3 80 65 37 09. URL: [www.dijon.cci.fr](http://www.dijon.cci.fr).

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Geboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Gebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 8 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 8 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag gezahlt werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag gegebenenfalls entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

7. **Laufzeit des Vertrags:** Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre ab dem Zeitpunkt, der für die Aufnahme der Linienflugdienste gemäß Abschnitt 2 dieser Ausschreibung vorgesehen ist.

8. **Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und Bestätigung der Buchführung des Luftfahrtunternehmens:** Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.
9. **Kündigung und Kündigungsfrist:** Beide Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Erfüllt das Luftfahrtunternehmen eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nicht, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.
10. **Vertragsstrafen:** Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist gemäß Artikel R.330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes mit einer Vertragsstrafe in Höhe von 7 622,45 EUR oder durch eine Strafe zu belegen, die aus der Zahl der zur Einhaltung der Frist fehlenden Monate und dem tatsächlichen Defizit des Dienstes in dem betreffenden Jahr, das den Höchstbetrag der in Abschnitt 6 vorgesehenen Ausgleichszahlung nicht übersteigen darf, errechnet wird.

Im Falle schwerer Versäumnisse bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden, wobei das Luftfahrtunternehmen so gestellt wird, als hätte es keine Kündigungsfrist eingehalten.

Im Falle begrenzter Versäumnisse bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird die in Abschnitt 6 vorgesehene Ausgleichszahlung unbeschadet

der Anwendung des Artikels R.330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes gekürzt. Diese Kürzungen berücksichtigen gegebenenfalls die Zahl der Flüge, die aus Gründen annulliert wurden, die vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten sind, die Zahl der Flüge, die mit einer geringeren als der erforderlichen Kapazität durchgeführt wurden, die Zahl der Flüge, bei denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Zwischenlandungen nicht erfüllt wurden, und die Zahl der Tage, an denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Mindestaufenthaltsdauer am Zielort, der angewandten Tarife oder der Verwendung computergesteuerter Buchungssysteme nicht erfüllt wurden.

11. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind spätestens sechs Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bis 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Chambre de commerce et d'industrie de Dijon, 1, place du Théâtre, BP 370, F-21010 Dijon Cedex. Tel.: +33 (0) 3 80 65 92 84. Fax: +33 (0) 3 80 65 37 09. URL: [www.dijon.cci.fr](http://www.dijon.cci.fr).

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 vom 23. Juli 1992 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vor dem 1. März 2004 ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 1. April 2004 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.